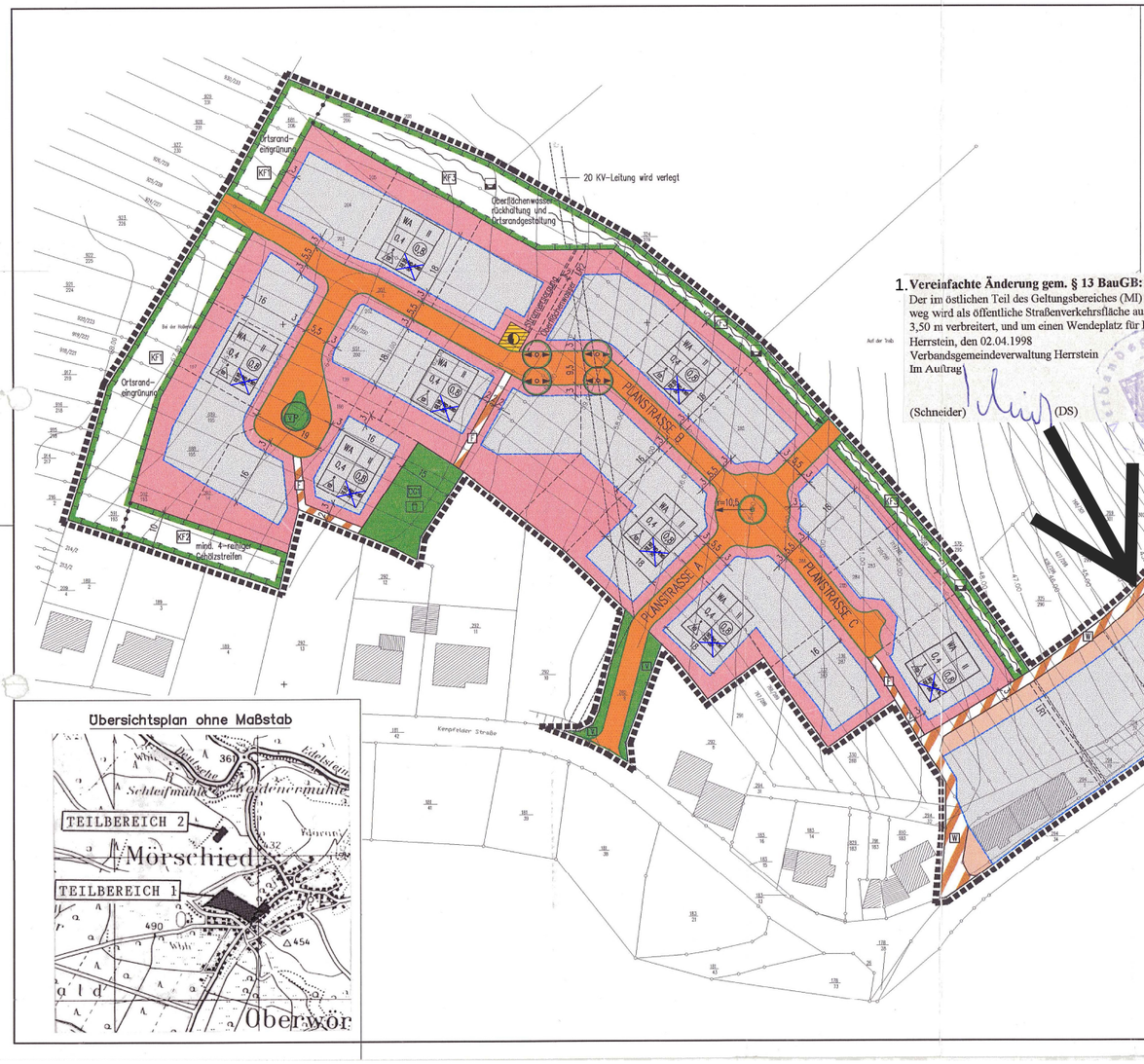

Übersichtsplan ohne Maßstab

1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB:
Der im östlichen Teil des Geltungsbereiches (MI) vorgesehene Wirtschaftsweg wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche ausgewiesen, von 3,00 m auf 3,50 m verbreitert, und um einen Wendeplatz für PKWs ergänzt.
Herrstein, den 02.04.1998
Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
Im Auftrag
(Schneider) (DS)

Teilbereich 2 M=1:2000

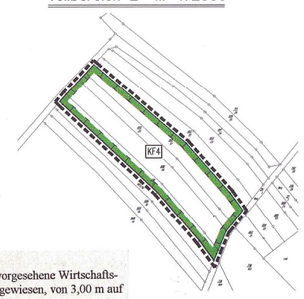

2. vereinfachte Änderung

- Ziffer 2.1.1: Dachformen und Dachneigung
  Innerhalb des Geltungsbereiches sind nur Hauptgebäude mit Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern sowie Flach- oder Pultdächer zulässig.

  Die allgemein zulässige Dachneigung beträgt zwischen 0° und 50°.

Herrstein, den 18.12.97
Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein
Im Auftrag
(Schneider) (DS)

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§1 bis 11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)

- WA – Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
- MI – Mischgebiete (§6 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 – 21 BauNVO)

- II – Höchstgrenze der Vollgeschosse (gem. §§ 16, 20 BauNVO)
- 0,4 – Grundflächenzahl GRZ (gem. §§ 16, 19 BauNVO)
- (0,8) – Geschossflächenzahl GFZ (gem. §§ 16, 20 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (gem. §§16, 18 BauNVO)	WA	II
Grundflächenzahl GRZ (gem. §§16, 19 BauNVO)	Geschoßflächenzahl GFZ (gem. §§16, 20 BauNVO)	0,4	(0,8)
Bauweise	Dachform / Dachneigung	ED	SD/WD/KWD 25-50°

Aussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 86 Abs. 1 LBauO)

- WD – Walmdach
- SD – Satteldach
- KWD – Krüppelwalmdach
- 28–45° – zulässige Dachneigung

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Versorgungsfläche
- Elektrizität

6. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- W – Wirtschaftsweg
- F – Fußweg
- V – Verkehrsgrün

9. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Grünflächen
- Kleinkinderspielplatz
- Regenwassersammlung

13. Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Anpflanzen eines Baumes
- Anpflanzen eines Baumes (geringfügige standortverschiebung möglich)
- KF1–4 – Kompensationsflächen

15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- LR1 – mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen)
- 5,00 – Maßangaben in Meter
- Graben

16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

- Gebäude
- Grundstücksgrenze
- 127/3 – Flurstücksnummer
- Höhenlinie

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörschied hat am 22.5.96 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 28.5.96 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 18.4.96 statt. Der Unterrichtungstermin wurde am 11.4.96 bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.4.96 bis einschließlich 17.5.96 durchgeführt.

Die von den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Mörschied am 23.10.96 behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 6.12.96 mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörschied hat am 23.10.96 die Annahme und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses am 6.11.96 in der Zeit vom 14.11.96 bis einschließlich 13.12.96 zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, Zimmer ... ausgelegen.

Die während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen, wurden vom Gemeinderat am ..... geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mörschied hat am 6.3.97 diesen Bebauungsplan nebst Begründung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 6.5.97 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Mörschied, den 6.5.97

Becker, Bürgermeister

Die höhere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 10.6.97 erklärt, daß sie keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht, bzw. hat innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mörschied, den 11.6.97

Becker, Bürgermeister
Orts-

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Bebauungsplan sowie der Begründung und dem landespflegerischen Planungsbeitrag wurde ausgefertigt am 20.6.97

Mörschied, den 20.6.97

Becker, Bürgermeister
Orts-

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 23.6.97 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 30.6.97 im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, Zimmer während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Mörschied, den 23.6.97

Becker, Bürgermeister
Orts-

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben. Sie sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Belgabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil die Begründung und zusätzlich den landespflegerischen Planungsbeitrag.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch – BauGB
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996 (BGBl. I 1996 Teil 1 Nr. 40)
- Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch – BauGB–MaßnahmenG
  In der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGBl. I 1993 S. 622)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO)
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV)
  In der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Rheinland–Pfalz (LBauO)
  In der Fassung vom 08.März 1995 (GVBl. S. 19)
- Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGBl. I 1993 S. 466)
- Landespflegegesetz für Rheinland–Pfalz (LPfG) in der Fassung vom 05.Februar 1979, zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs– und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

WSW & PARTNER GMBH
PLANUNGSBÜRO FÜR UMWELT, STADTBAU UND ARCHITEKTUR
HERTELSBRUNNENRING 20
67657 KAISERSLAUTERN
TEL. (0631) 3423–0 FAX (0631) 3423–200

BEBAUUNGSPLAN " AUF DER TREIB "

Auftraggeber: GEMEINDE MORSCHIED

Inhalt: – ENTWURF –

Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blatt–Nr.
STRAUSS 06/96	STREY 06/96	1:1000	320d

Index	Ergänzt/Geändert	Gezeichnet/Geprüft	Datum
a	Geltungsbereich / verschiedenes	Strauss/Strey	16.10.96
b	Wiedergabe	Strauss/Strey	20.11.96
c	Teilbereich 2 ergänzt, Overlayer an der Hauptzeichnung angeführt	Strauss/Strey	12.12.96
d	Verfahrensvermerke	Strauss/Strey	23.01.97